Recht Fouloglidou

Bearbeitung von Kindschaftssachen

Rechtsanwältin & Verfahrensbeiständin Chrysanthi Fouloglidou
Rechtsanwalt Dr. jur. Maximilian Strutz Fachanwalt für Familienrecht

Kanzlei Dr. Strutz

1

Recht Fouloglidou

„Sie ist weder verrückt, noch wahnsinnig oder tollwütig oder so. Sie ist höchstens ein wenig bösartig und auch nur manchmal. Aber sind die Vernünftigen nicht auch bösartig? Sind Sie es nicht auch manchmal?“

Norman Bates

Kanzlei Dr. Strutz

2

Recht Fouloglidou

Problemstellung

- wissenschaftlich gesichert, dass psychische Kindesmisshandlungen oder emotionale Misshandlungen schädlicher und nachhaltiger sind
- wenig präsent in der Öffentlichkeit, auch bei Kinderschutzorganisationen und Wissenschaft
- „unsichtbare" Gewalt
- Folgen von psychischen Kindesmisshandlungen mittelbar, verzögert bemerkt, vielfältiger

Kanzlei Dr. Strutz

3

Recht Fouloglidou

Gliederung

1. Überblick Kindeswohlgefährdung
2. Fokus auf psychische Gewalt
3. Folgen psychischer Gewalt
4. „false memory syndrom"
5. Häusliche Gewalt
6. Münchhausen-Stellevertreter-Syndrom
7. Was können wir tun?
   1. Verfahren nach § 1671 BGB
   2. Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB
   3. Umgangsrechtsverfahren nach § 1684 BGB

Kanzlei Dr. Strutz

4

Recht Fouloglidou

Überblick Kindeswohlgefährdung

- Kindeswohl:
- einheitliche Generalklausel
- durch Wert- und Richtungsvorgaben des internationalen Rechts, der Rechtsprechung des BVerfG, durch den Gesetzesgeber und obergerichtliche Rechtsprechung konkretisiert
- Vorgaben der UN-KRK : Recht auf Leben, Identität, auf Meinungs- und Informationsfreiheit, Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit, auf Schutz der Privatsphäre und Ehre, Anspruch auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung
- Art. 4 Abs. 1 GewSchÜ (Istanbul-Konvention): Schutzanspruch vor häuslicher Gewalt, nach Art. 3 lit. b GewSchÜ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt

Kanzlei Dr. Strutz

5

Recht Fouloglidou

Überblick Kindeswohlgefährdung

<u>Gefährdung</u>

- gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

<u>Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit</u>

- auf konkreten Verdachtsmomenten bzgl. jedes einzelnen betroffenen Kindes beruhen
- je gewichtiger der zu erwartende Schaden für das Kind ist oder je weitreichender mit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls zu rechnen ist, desto geringere Anforderungen müssen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann
- **nur abstrakte Gefährdung genügt nicht**

Kanzlei Dr. Strutz

6

Recht Fouloglidou

Überblick Kindeswohlgefährdung

Kategorien:

- Vernachlässigung
- körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt
- psychische Gewalt

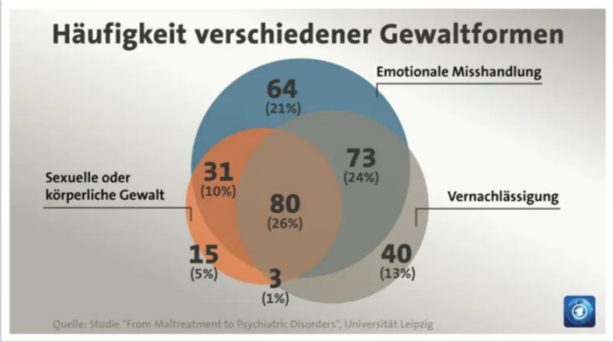

Kanzlei Dr. Strutz

7

Recht Fouloglidou

Fokus auf psychische Gewalt

- Emotionale Misshandlung (EM); keine einheitliche Definition
- American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC):
  - „wiederholtes Auftreten oder die extreme Ausprägung von Verhaltensweisen einer Pflegeperson,
  - die dem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos,
  - mit Fehlern behaftet,
  - ungeliebt,
  - ungewollt,
  - gefährlich oder
  - nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines Menschen zu erfüllen"

Kanzlei Dr. Strutz

8

Recht Fouloglidou

Fokus auf psychische Gewalt

- Psychische Gewalt beginnt beim
  - (dauerhaften, alltäglichen) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen,
  - Liebesentzug und
  - reicht über Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen und Sündenbock-Rolle bis hin zu
  - vielfältigen massiven Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen

Kanzlei Dr. Strutz

9

Recht Fouloglidou

Fokus auf psychische Gewalt

- **aktiv, emotional, abweisend**: beleidigen, kränken, demütigen, herabsetzen, entwürdigend, beschämen, demütigen
- **passiv, emotional, abweisend**: emotionale Rückmeldung, verweigert, Bedürfnis und Verlangen werden ignoriert, Bezugspersonen und zugänglich, distanziert, gleichgültig, teilnahmslos, kein liebevoller, zugeneigter, zärtlicher Verhalten
- **emotionaler Missbrauch und Manipulation**: Kind als Streitobjekt, als Partnerersatz, als Druckmittel, als Waffe im Kampf Erwachsener, Koalitionsbildung, Druck, Umgangsvereitelung, massive Suggestion Kinder von einem Elternteil gezielt zu entfremden beziehungsweise über Identifikation mit einem Elternteil und über Distanzierung zum anderen Elternteil

Kanzlei Dr. Strutz

10

Recht Fouloglidou

Fokus auf psychische Gewalt

- **Parentifizierung:** Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind in Bezug auf die Schutzfunktion, Unterstützung, Kindern zu Ratgeber und Vertretern der Eltern, Unterstützung und Versorgung in altersunangemessener Weise
- **Verzicht auf Grenzen setzen:** erhöhte Aggressionsbereitschaft, Hilflosigkeit, Probleme in der Kommunikation und Interaktion
- **Duldung oder Förderung unangemessen Verhaltens:** Steigerung des Verzichts auf Grenzen setzen, Beteiligung an kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch, Leistungsverweigerung

Kanzlei Dr. Strutz

11

Recht Fouloglidou

Fokus auf psychische Gewalt

- **Massives Drohverhalten**: Androhung von Gewalt, von Liebesentzug
- **Separieren, Isolieren**: Kommunikation und Interaktion mit anderen Kindern und Erwachsenen verhindern und stark begrenzen
- **Partnergewalt**: überfordert, bedroht, Ohnmacht, Gefühle, Schuldgefühle, Selbstwirksamkeit und Selbstgefühl beeinträchtigt
- **Rollenverteilung:** Elternteil ist nicht in der Lage, Rolle auszufüllen

Kanzlei Dr. Strutz

12

Recht Fouloglidou

Folgen psychischer Gewalt

Psychische Gewalt beeinträchtigt

- das Selbstwertgefühl eines Kindes,
- was wiederum negativen Einfluss auf dessen psychische Gesundheit haben kann

Kanzlei Dr. Strutz

13

Recht Fouloglidou

Folgen psychischer Gewalt

„From Maltreatment to Psychiatric Disorders (…)" der Universität Leipzig (https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/10775595221134248):

- Klinische Studie unter Teilnahme von 778 Personen im Alter von 3 bis 16 Jahren in Leipzig und München
- 1. Ergebnis: Risiko für spätere klinische Störung kann sich bereits in der frühen und mittleren Kindheit entwickeln, was die Notwendigkeit einer **frühzeitigen Intervention** unterstreicht
- 2. Ergebnis: Emotionale Misshandlung hat gegenüber körperlicher und sexueller Gewalt und Vernachlässigung **größere Auswirkungen bei Internalisierung von Störungen**
- 3. Ergebnis: Emotionale Misshandlung führt zu einem **größeren Risiko für späteres antisoziales Verhalten**, welches wiederum Entwicklungskaskaden (sog. Lawineneffekt) und eine Internalisierung von Störungen prädisponiert
- Fazit: aufgrund des hohen Niveaus der frühen Abhängigkeit in der Eltern-Kind-Beziehung sollte die emotionale Misshandlung in den **Mittelpunkt des Störungen verursachenden Einflusses von Misshandlungserfahrungen** gestellt werden/Relevanz in der klinischen Praxis sollte betont werden

Kanzlei Dr. Strutz

14

Recht Fouloglidou

Folgen psychischer Gewalt

- die psychische Gewalt ist wesentlich subtiler als andere Formen der Gewalt
- weniger leicht nachweisbar

→ Nachweis einer Kindeswohlgefährdung ohne die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist kaum zu führen

Kanzlei Dr. Strutz

15

Recht Fouloglidou

„false memory syndrom“

= psychische Misshandlung

= Erziehung eines Kindes in dem **Glauben, es sei sexuell missbraucht** worden

→ starkes Indiz für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

→ Auswirkungen eines vermeintlichen Traumas ähnlich intensiv wie die eines tatsächlichen Traumas

→ zudem ein starkes Indiz einer mangelnden Erziehungsfähigkeit

Kanzlei Dr. Strutz

16

Recht Fouloglidou

Fallbeispiel:

OLG Köln, Beschluss vom 11.07.2022 (BeckRS 2022,17408)

- Hier: Beschluss zur Durchführung von Umgangskontakten
- Kinder A und C verbleiben nach Trennung bei der Mutter
- vermeintlich auffälliges Verhalten/Äußerungen der Kinder nach Kontakten mit dem Vater lt. Mutter → Missbrauchsvorwürfe gegenüber Vater und dem elfjährigen Neffen
- Diagnostik in der Kinderschutzambulanz: A hat Entwicklungsdefizite und zeigt sprunghaftes Verhalten; berichtet vom Vater ausschließlich negativ; A scheine durch das Verhalten der Mutter keine Möglichkeit zu haben, positive Erinnerungen an den Vater zuzulassen
- Missbrauchsvorwürfe verdichten sich nicht
- Umgangsboykott der Mutter; Eskalation bei Übergabetermin → de facto Aussetzung der Umgangskontakte
- AG: unbegleitete Umgangsregelung
- OLG: zunächst Umgangsanbahnung durch begleitet Umgänge mit Pflegschaft aufgrund der Belastung der Kinder; Anordnung der Umgangspflegschaft wegen Verletzung der Wohlverhaltenspflicht durch Mutter
- Weitergehender Hinweis: Erziehungsfähigkeit der Mutter ist gutachterlich zu klären, da Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verhalten der Mutter kindewohlgefährdend ist
  - **unberechtigte Vorwürfe sexueller Gewalt** Anhaltspunkte für eine **(seelische) Misshandlung**
  - unbegründete Vorwurf sexuellen Missbrauchs, soweit dieser von einem Elternteil besonders leichtfertig oder gar wider besseres Wissen erhoben worden ist, ein schwerwiegendes Indiz gegen dessen Erziehungseignung
  - Mutter wirkt auf A in einer Art und Weise ein, die dazu führt, dass er mittlerweile selbst überzeugt ist, sexuell missbraucht worden zu sein (Verweis auf false memory syndrom)

Kanzlei Dr. Strutz

17

Recht Fouloglidou

Häusliche Gewalt

- belastend, wenn Kind verbale, psychische oder körperliche Auseinandersetzungen miterlebt
- Belastung kann so weit gehen, dass sie eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt
- Betroffene Kinder befinden sich häufig in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater
- fühlen sich verantwortlich für die Gewalt und wissen nicht, wie sie sich bei zukünftigen Gewalthandlungen verhalten sollen

Kanzlei Dr. Strutz

18

Recht Fouloglidou

Häusliche Gewalt

- Art. 31 GewSchÜ (Istanbul-Konvention)
- der Begriff „häusliche Gewalt" umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt,
- die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen,
- unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte

Kanzlei Dr. Strutz

19

Recht Fouloglidou

Häusliche Gewalt

Auswirkungen auf den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen

→ Historie häuslicher Gewalt ist bei Entscheidungen der Gerichte zu berücksichtigen

→ Gerichte sind verpflichtet, Rechte und Sicherheit des Opfers und der Kinder zu schützen.

→ In Verfahren nach 1671 Abs. 1 BGB:

- gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge scheidet aus, wenn schwerwiegende und nachhaltige Störung auf Kommunikationsebene der Eltern vorliegt
- Partnerschaftsgewalt ist nachhaltige Störung auf der Kommunikationsebene der Eltern
- **Konsequenz:** Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge kommt nicht in Betracht

Kanzlei Dr. Strutz

20

Recht Fouloglidou

Häusliche Gewalt

Auswirkungen auf die Verfahrensführung

Art. 31 Abs. 2: Verpflichtung der Gerichte, Rechte und den Schutz der Opfer und Kinder nach häuslicher Gewalt in Familien gerichtlichen Verfahren sicherzustellen

- Vorgeschichte häuslicher Gewalt als relevanter und zwingender Faktor, der bei Beurteilung durch die nationalen Behörden bei Entscheidungen zum Umgang- oder Sorgerecht zu berücksichtigen sind
- **Gerichte müssen prüfen die gesamte familiäre Situation inklusive relevanter, sachlicher emotionaler, psychologischer, materieller und medizinischer Faktoren**
- Es kommt nicht nur auf die Schwere und Auswirkungen auf das Kind, sondern auch auf die Sicherheit der Mutter an

→ **Konsequenzen:**

1) der Amtsermittlungsgrundsatz wird auf obige Faktoren ausgeweitet

2) Sicherheit der Opfer und Zeugen sicherstellen durch persönliche Anhörung und Erörterung in Abwesenheit des anderen Beteiligten.

3) Auf ein Einvernehmen wir nicht mehr hingewirkt

Kanzlei Dr. Strutz

21

Recht Fouloglidou

Häusliche Gewalt

- Häusliche Gewalt, Nachstellungen, Bedrohungen gegenüber Mutter können im Hinblick auf Art. 31 gebieten, das Sorgerecht zur alleinigen Ausübung zu übertragen
- Von einem Kind miterlebte Gewalt gegen die Mutter ist eine spezielle Form der Kindesmisshandlung
- Gewaltbetroffener Elternteil kann in der Regel nicht zu einer Restkooperation verpflichtet werden, sodass Vollmacht in sorgerechtlichen Angelegenheiten nicht in Betracht kommt

Kanzlei Dr. Strutz

22

Recht Fouloglidou

Fallbeispiel:

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 17.04.2024 (NZFam 2024 670)

- Hier: Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater nach § 1626a BGB
- Eltern nicht miteinander verheiratet, während der Beziehung kommt es zu gewaltsamen Übergriffen mit tiefgreifender Traumatisierung; psychotherapeutische Behandlung der Mutter; im Verfahren attestierte Anpassungsstörung und Retraumatisierung durch aktuelle Gerichtsverhandlung
- Zwischenvereinbarung über das Umgangsrecht und zugleich Ruhendstellen des Sorgerechtsverfahrens; Elterngespräche von der Mutter im April 2023 beendet
- Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens im April 2023; Mutter außerordentlich belastet, körperlich bedrückt und weint während der Verhandlung; Vater erteilt umfassende Sorgevollmacht zu Protokoll
- AG: Übertragung des Sorgerechts zur gemeinsamen Ausübung
- OLG: Aufhebung und Zurückverweisung zur weiteren Aufklärung an das Familiengericht → Amtsermittlungsgrundsatz nicht berücksichtigt; Ausstrahlungswirkung von Artikel 31. Istanbul Konvention hat besonderes Gewicht für gerichtliche Entscheidungen
- die ablehnende Haltung eines Elternteils darf diesem im Falle einer Historie häuslicher Gewalt nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft ausgelegt werden; der betroffene Elternteil darf nicht zur einer „Restkooperation" mit dem anderen Elternteil verpflichtet werden, sodass eine Vollmachtserteilung die Problematik nicht löse, denn die Vollmacht ist widerruflich und setzt Mutter weiterhin psychisch unter Druck
- **destruktive Elternbeziehung bedeutet zwangsläufig erhebliche Belastungen für das Kind**

Kanzlei Dr. Strutz

23

Recht Fouloglidou

Fallbeispiel:

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10.09.2024, NZFam 2024, 1031)

- Kinder (5 und 9 Jahre) leben seit Trennung 2020 bei der Mutter
- Mai 2021: Näherungs- und Kontaktverbot des Vaters für 6 Monate
- Vereinbarung begleiteter Kontakte zum Vater, Boykott durch ebendiesen
- November 2023 Erlass einstweilige Anordnung nach Gewaltschutzgesetz; erneut häusliche Gewalt gegenüber der Mutter und Bedrohung mit dem Tod; älteres Kind läuft aus der Wohnung, um Hilfe zu holen
- Antrag der Mutter auf Alleinsorge
- weitere Vorfälle im Dezember 2023, Januar und April 2024 Näherungs- und Kontaktverbot wird verlängert
- AG: Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter
- OLG: Gemeinsame elterliche Sorge setzt **tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern voraus** welche hier nicht besteht und auch durch Beratung nicht herstellbar ist; es ist Mutter nicht zuzumuten, Elterngespräche zu führen.
- Ausgeübte Gewalt spricht gegen Ausübung der elterlichen Sorge und die zwingend erforderliche Kommunikation auf Augenhöhe
- impulsives und unkontrolliertes Verhalten des Vaters, erhöhtes Aggressionspotenzial
- Bereitschaft, auch körperliche Gewalt anzuwenden.
- Vater reflektiert Verhalten nicht
- Sicherheit der Mutter und der Kinder bei der Ausübung des Sorgerechts dürfen nicht gefährdet werden

Kanzlei Dr. Strutz

24

Recht Fouloglidou

Münchhausen-Stellvertreter Syndrom

- medizinischer Kindesmissbrauch oder Münchhausen-by-proxy-Syndrom
- Sonderform der artifiziellen Störung, bei der physisch gesunde Personen bei einem anderen Menschen (häufig dem eigenem Kind) Krankheiten vortäuschen oder bewusst herbeiführen, um anschließend eine medizinische Behandlung zu verlangen

Kanzlei Dr. Strutz

25

Recht Fouloglidou

Münchhausen-Stellvertreter Syndrom

Folgen:

- wiederholte und unnötige Untersuchungen, invasive Prozeduren und medikamentöse oder operative Behandlungen
- Krankenhausaufenthalte
- Induzierte Symptome führen zu weiteren gesundheitlichen Schädigungen
- Mortalität liegt bei 6%
- seltener oder unterbrochener Schulbesuch
- weniger außerhäuslichen Aktivitäten
- Annehmen der Krankenrolle
- soziale Isolation
- reduzierter psychischer Gesundheit
- Diskrepanzen zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Risiko für die Entwicklung anhaltender somatoformer Störungen

Kanzlei Dr. Strutz

26

Recht Fouloglidou

Fallbeispiel:

OLG Köln, Beschluss vom 15.04.2024 (FamRZ 2024, 1273)

- Hier: Entzug der Sorge in einstweiliger Anordnung
- Mutter alleinsorgeberechtigt für Tochter, Vater unbekannten Aufenthalte
- erste Inobhutnahme 2018; Rückführung nach Sachverständigengutachten im Jahr 2019
- 2023 Meldung nach § 8a SGB VIII durch Schule: hohe Fehlzeiten, Kind erscheint übermüdet und abgemagert
- Mutter lehnt Hilfe durch JA ab
- Kind befindet sich nach Operation des Knies in Rehabilitationsklinik: Mutter fehlt Einsicht in Essstörung des Kindes; extremer Arztwechsel wegen vermeintlicher Erkrankungen; Verdacht auf Münchhausen-Stellevertreter-Syndrom durch Klinik, Hausarzt und weitere Kinder- und Jugendklinik
- Erneute Inobhutnahme durch JA, Entzug der Sorge durch AG im Wege der einstweiligen Anordnung
- OLG: Verfassungsrechtlich müssen sich Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem **Grund des Versagens der Eltern** und danach bestimmen, **was im Interesse des Kindes geboten** ist
- im einstweiligen Rechtsschutz ist regelmäßig keine abschließende Klärung möglich; ABER vorliegend war die Gefährdungslage nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bereits derart verdichtet, dass **ein sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen geboten** war; vorliegend kein milderes Mittel gleicher Eignung

Kanzlei Dr. Strutz

27

Recht Fouloglidou

Fallbeispiel:

AG Recklinghausen, Beschluss vom 27.09.2024 (nicht veröffentlicht)

- Hier: Regelung des Umgangs bei Verdachtsdiagnose von Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom
- Kindeseltern leben seit 2017 getrennt; Betreuung von A und T zunächst im Wechselmodell
- Gerichtliche Verfahren wegen Verhaltensauffälligkeiten; Trennung von A und T anlässlich Gutachten 2021; A verbleibt beim Vater, T bei der Mutter
- T bricht im weiteren Verlauf Kontakt zum Vater ab, entwickelt Schulabsentismus und wird von der Mutter aufgrund von Schmerzen nicht geklärter Ursache bei einer Vielzahl von Ärzten vorgestellt; Mutter beginnt Schmerztherapie unter eigener Aufsicht als Ärztin, Hausärztin lehnt Vergabe weiterer Schmerzmedikamente ab; Klinikaufenthalt von T wegen einer akuten Neutropenie (wahrscheinlich verursacht durch Schmerzmittelvergabe); Wechsel von T in den Haushalt des Vaters nach Klinikaufenthalt anlässlich gerichtlichen Verfahrens im Wege der einstweiligen Anordnung
- AG: Anordnung begleiteter Umgangskontakte zur Mutter unter Ausschluss sonstiger Kontakte befristet bis 31.12.2026
- **Einschränkung notwendig** zum Schutz des körperlichen und seelischen Wohls, **da die Mutter ihr eigenes Verhalten nicht kritisch betrachten oder reflektieren kann**
- Begleitung notwendig, um T vor weiteren Medikamentenvergaben zu schützen und auch vor Gesprächen, die T weiter zu einem Medizinprojekt seiner Mutter machen
- Mildere Maßnahmen sind angesichts der oben dargelegten Uneinsichtigkeit der Mutter nicht ersichtlich

Kanzlei Dr. Strutz

28

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

a. Sorgerechtsverfahren nach § 1671 BGB

- Aufheben der gemeinsamen Sorge
- Erstellen Sorgerechtsvollmacht nicht geeignet als weniger einschneidendes Mittel als Aufhebung der gemeinsamen Sorge

Kanzlei Dr. Strutz

29

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

Prüfungsstufe 1: Entspricht die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts dem Kindeswohl am besten?

- besteht zwischen den Kindeseltern eine tragfähige soziale Beziehung im Sinne eines Mindestmaßes an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge besteht,
- die sie dazu befähigt, im Interesse des gemeinsamen Kindes miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren
- und auf diese Weise gemein sam am Kindeswohl orientierte Entscheidungen zu treffen

Kanzlei Dr. Strutz

30

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

Prüfungsstufe 2: Entspricht die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten? Besteht tragfähige soziale Bindung?

- regelmäßig nach Vorkommnissen häuslicher Gewalt zu verneinen
- Gleiches gilt beim Vorwurf des sexuellen Missbrauchs des gemeinsamen Kindes
- Die Erziehungsfähigkeit des gegenüber dem Kind gewalttätigen Elternteil ist in aller Regel nicht gegeben
- Das Erstellen einer Vorsorgevollmacht stellt regelmäßig keine verhältnismäßige Alternative dar, da meist immer noch einzelne Bereiche gemeinsam zu regeln sind

Kanzlei Dr. Strutz

31

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

§ 1671 BGB bei häuslicher Gewalt

Prüfungsstufe 1: Entspricht die Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts dem Kindeswohl am besten?

• Ist aufgrund (bzw. trotz) häuslicher Gewalt noch eine ausreichend tragfähige soziale Beziehung anzunehmen?
• wenn (-): Wie wirkt sich die häusliche Gewalt auf die Erziehungseignung des gewalttätigen Elternteils und auch des Opfers aus?
• ggf.: psychologische Auswirkungen bei Erstellen einer Vorsorgevollmacht auf das Opfer und/oder Zeugen

Kanzlei Dr. Strutz

32

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

§ 1671 BGB bei häuslicher Gewalt

Prüfungsstufe 2: Entspricht die Übertragung auf den antragstellenden Elternteil dem Kindeswohl am besten?

- Wie wirkt sich die miterlebte oder selbst erlebte häuslicher Gewalt auf die Bindungen des Kindes und den Kindeswillen aus?
- Ist eine ggf. eingeschränkte Bindungstoleranz auf eine Historie häuslicher Gewalt zurückzuführen?
- Ist der Täter Elternteil in der Lage, sein Verhalten zu reflektieren und zu ändern, dem Kind die erforderliche Sicherheit zu geben, es zu fördern?

Kanzlei Dr. Strutz

33

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

b. Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

- erlebte oder miterlebte häusliche Gewalt und psychische Gewalt als Kindeswohlgefährdung
- geistige/seelische Wohl des Kindes gefährdet und Eltern nicht in der Lage, Gefahr abzuwenden

→ Schutzmaßnahmen nach Absatz Abs. 3 Nr. 1-5 oder

→ Entzug des Sorgerechts nach Abs. 3 Nr. 6

Kanzlei Dr. Strutz

34

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

c. Umgangsrechtsverfahren nach § 1684 BGB:

- Erlebte oder miterlebte häusliche Gewalt kann erhebliche Kindeswohlgefährdung begründen
- Konkrete Gefahr für geistige/seelische Wohl des Kindes

→ Anordnung begleiteter Umgänge,

→ Anordnung einer Ergänzungspflegschaft oder

→ Ausschluss des Umgangsrechts

Kanzlei Dr. Strutz

35

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

Voraussetzungen für Umgangsausschluss oder –beschränkung:

- konkrete Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes
- drohende Schäden sind nach Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit konkret zu benennen
- je gewichtiger der zu erwartende Schaden für das Kind oder je weitreichender mit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls zu rechnen ist,
- desto geringere Anforderungen müssen an den Grad der Wahrscheinlichkeit gestellt werden
- VHM: Die Kindeswohlgefährdung kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen abgewendet werden und erfordern in aller Regel eine Befristung

Kanzlei Dr. Strutz

36

Recht Fouloglidou

Was können wir tun?

- Problembewusstsein **schaffen**
- **Zusammenwirken** aller Beteiligten
- **Kooperationen stärken**
- Sanktionsnormen **entschlossener und selbstverständlicher** anwenden
- Verweis auf **Einhaltung der Istanbul-Konvention** als Bundesgesetz

Kanzlei Dr. Strutz

37

Recht Fouloglidou

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kanzlei Dr. Strutz

38